

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Nordstemmen, den

Bürgermeisterin

PLANGRUNDLAGE

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5) Maßstab 1 : 10 000 © 2026
Herausgebervermerk: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Katasteramt Hildesheim -
Erlaubnisvermerk: Öffentliche Wiedergabe der AK 5 für Gemeinde Harsum durch LGLN erlaubt

PLANVERFASSER

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von: Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nordstemmen, den

Bürgermeisterin

VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden unter Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind vom bis einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht worden.

Nordstemmen, den

Bürgermeisterin

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 26 Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Nordstemmen, den

Bürgermeisterin

GENEHMIGUNG

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt worden.

Hildesheim, den

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Kommunalaufsicht/
Kreistagsbüro

BEITRITTSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am durch Beschluss beigetreten.

Nordstemmen, den

Bürgermeisterin

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Hildesheim auf der Internetseite www.landkreishildesheim.de bekanntgemacht worden.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Nordstemmen, den

Bürgermeisterin

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Nordstemmen, den

Bürgermeisterin

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

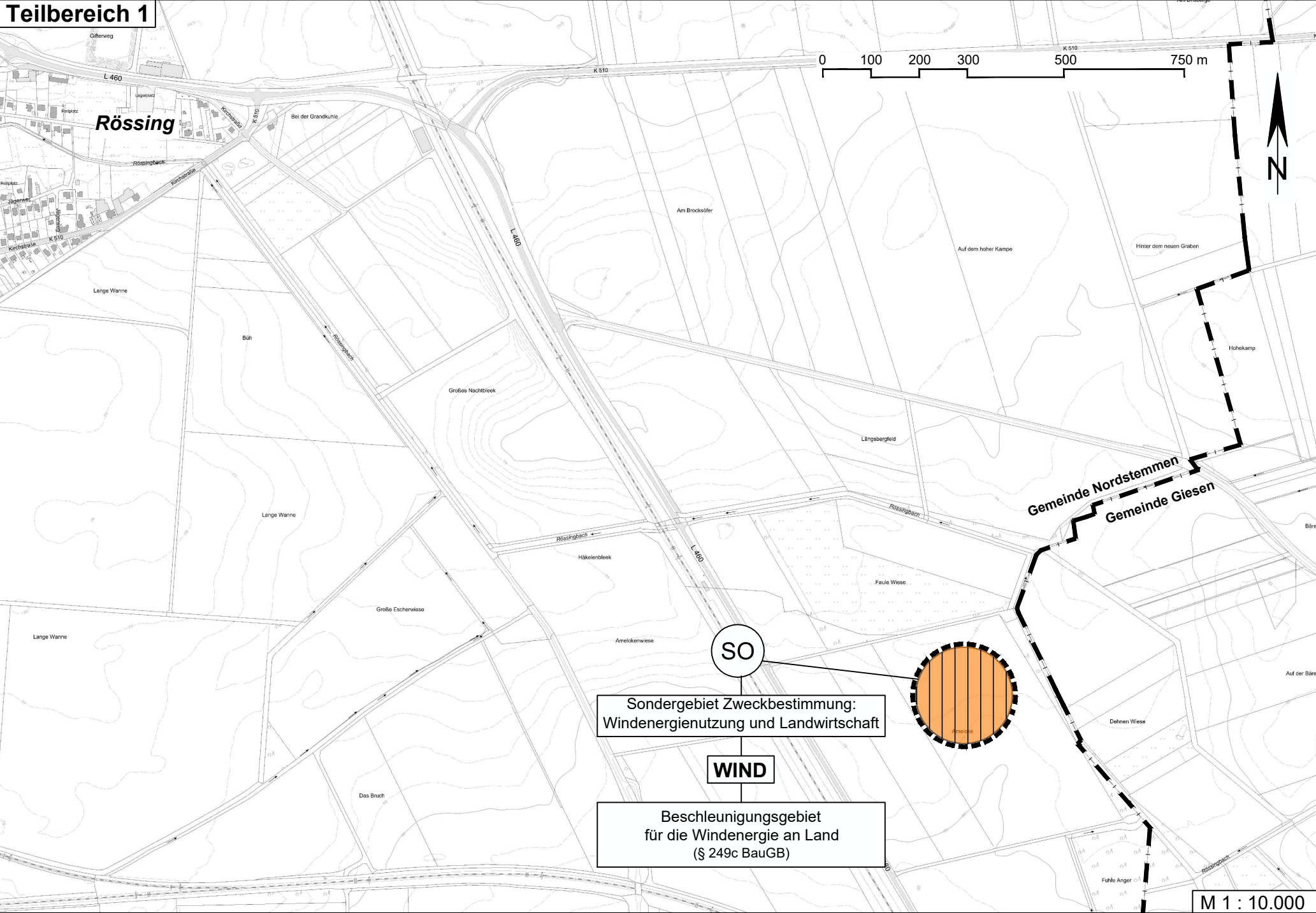
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

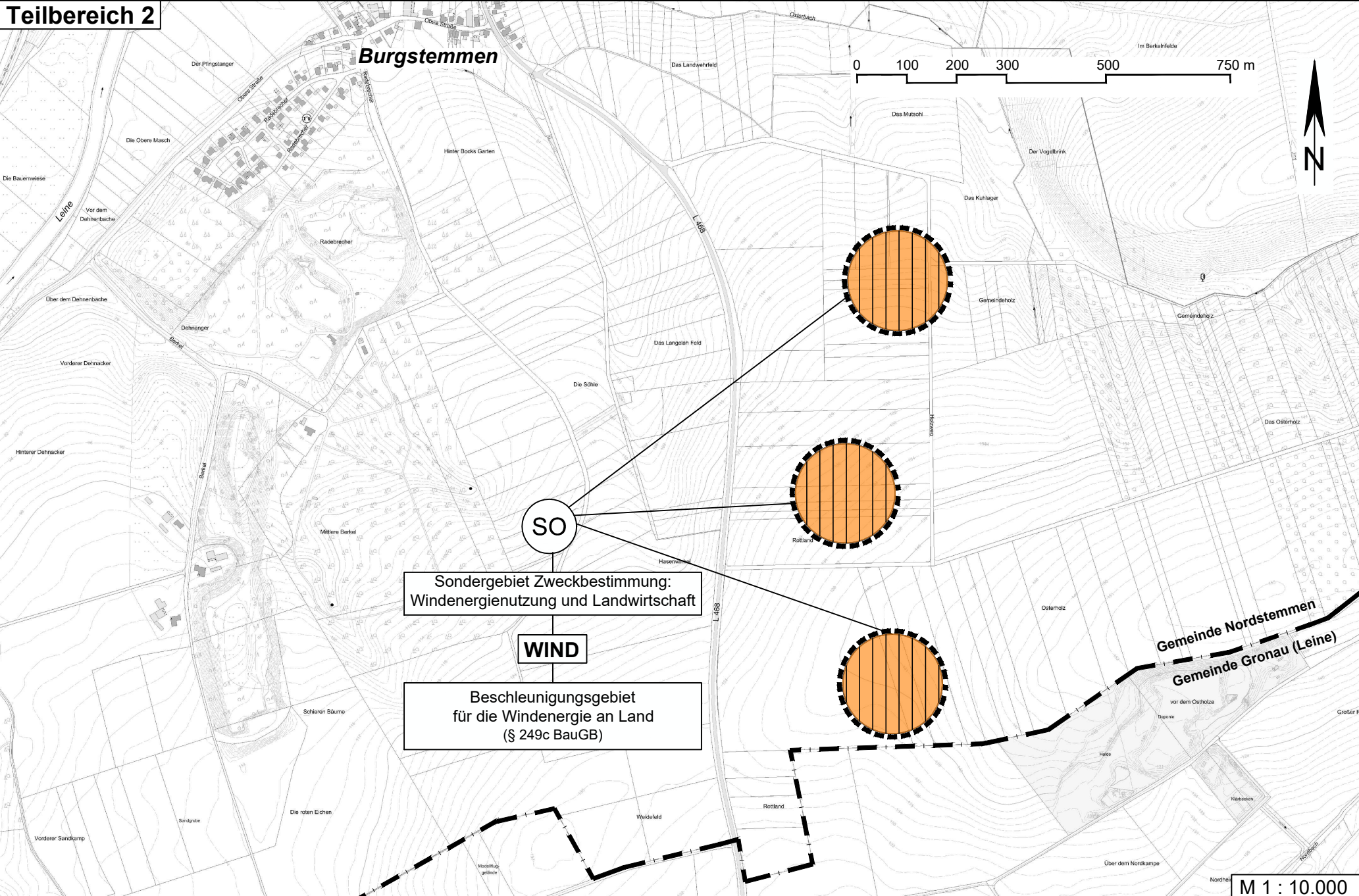
TEXTLICHE DARSTELLUNG

Anlagen zur Windenergienutzung, die in den Sondergebieten "Wind-energienutzung und Landwirtschaft" errichtet werden, müssen sich mit allen Anlagenteilen innerhalb der Umgrenzungen der Sondergebiete befinden.

Teilbereich 1



Teilbereich 2



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

 Sondergebiet Zweckbestimmung: Windenergienutzung und Landwirtschaft

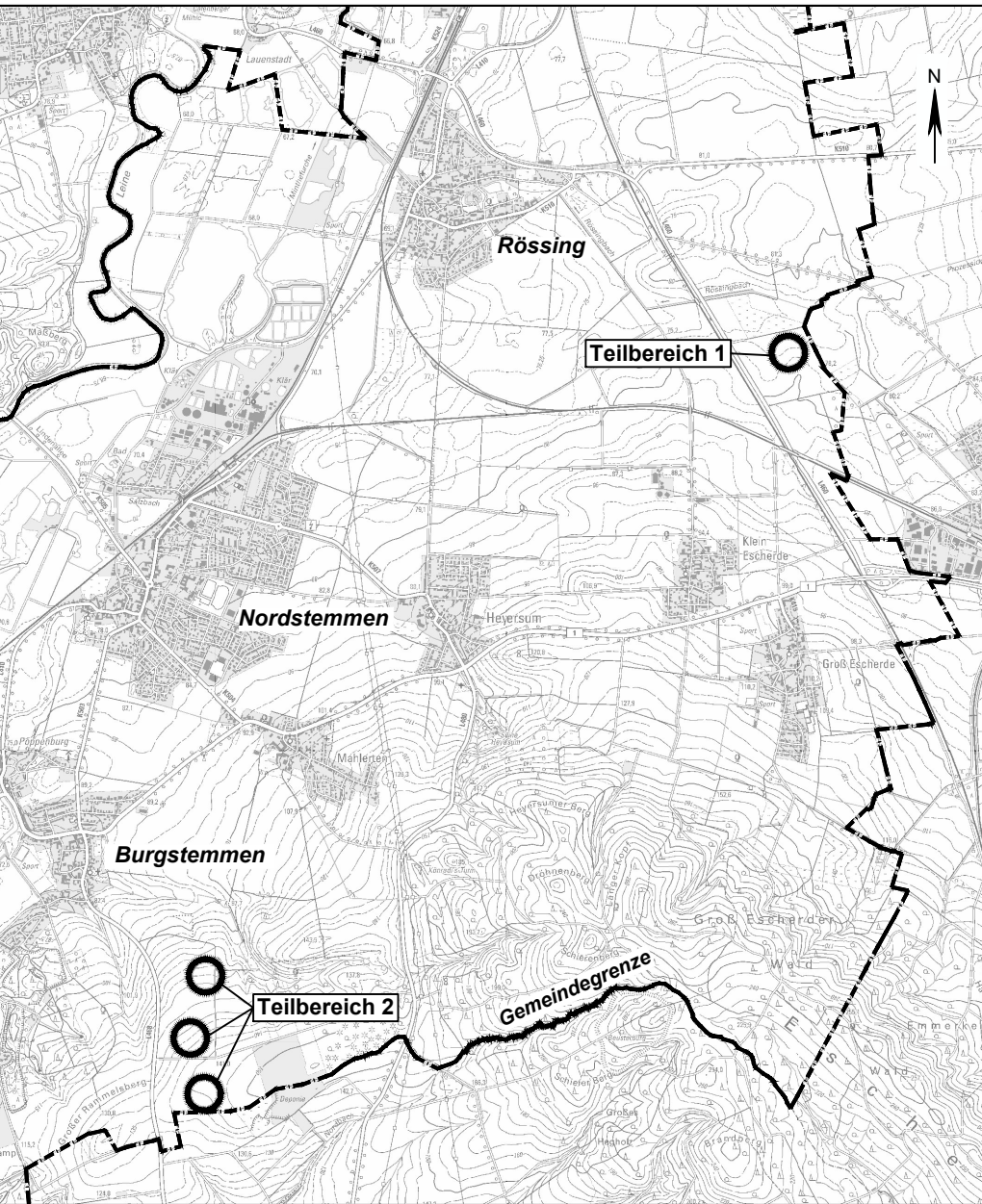
 Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

2. Sonstige Planzeichen

 Grenze der Geltungsbereiche der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes

 Grenzen der Gemeindegebiete

ÜBERSICHTSKARTE



Kartengrundlage: Digitale Topografische Karte 1 : 25.000 des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (OpenGeoData.NL) © 2026

Gemeinde Nordstemmen
Landkreis Hildesheim
Flächennutzungsplan

26. Änderung

(Isolierte Positivplanung für Windenergienutzung gemäß § 245 e BauGB)

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

gem. § 3 Abs. 1 BauGB

und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 11.05.2026

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de